

60 Gewirkte oder gestrickte Stoffe

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) Häkelspitzen der Nr. 5804;
 - b) Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, gewirkt oder gestrickt, der Nr. 5807;
 - c) gewirkte oder gestrickte Stoffe, imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet, des Kapitels 59. Samt, Plüsch und Schlingenstoffe, gewirkt oder gestrickt, imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet, gehören jedoch zu Nr. 6001.
2. Zu diesem Kapitel gehören auch gewirkte oder gestrickte Stoffe aus Metallfäden und in der für Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art.
3. Als «gewirkte Waren» gelten in der Nomenklatur auch nähgewirkte Waren, bei denen die Maschen aus Spinnstoffgarnen gebildet werden.

Unternummer-Anmerkung

1. Die Unternummer 6005.35 umfasst nur gewirkte oder gestrickte Stoffe aus Polyethylenmonofilien oder aus Polyestermultifilamenten mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 30 g aber nicht mehr als 55 g, mit nicht weniger als 20 offenen Zellen/cm² aber nicht mehr als 100 offenen Zellen/cm² und die mit Alpha-Cypermethrin (ISO), Chlorfenapyr (ISO), Deltamethrin (INN, ISO), Lambda-cyhalothrin (ISO), Permethrin (ISO) oder Pirimiphosmethyl (ISO) getränkt oder überzogen sind.